

Satzung
über die Abstandsflächen
im Bereich der historischen Altstadt
Süchteln
vom 14. November 1980

bekanntgemacht
im Amtsblatt Nr. 45/1980 des Kreis Viersen
vom 04. Dezember 1980

Inkrafttreten
gem. § 5 der Satzung
am Tage nach ihrer Bekanntmachung
(05. Dezember 1980)

Zur Zukunft des Föderalismus und der kommunalen Selbstverwaltung

Zusammenfassung des Vortrages von Professor Dr. Frido Wagener, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, vor der Landkreisversammlung am 10. November 1980 in Moers-Rheinkamp

Föderalismus und kommunale Selbstverwaltung sind in der Bundesrepublik Deutschland in vielerlei Weise gefährdet. Gleichheit und Einheitlichkeit sind die „großen Ziele“ der Zeit. Unterschiedlichkeit und Uneinheitlichkeit, ja ein gewisses Maß an Unordnung sind aber für das Gedeihen von Föderalismus und kommunaler Selbstverwaltung notwendig.

Bei aller Kritik an der Bürokratie, der Gesetzesflut und der Verrechtlichung sind Staat und Verwaltung sowie unser öffentliches Personal im internationalen Vergleich gut. Gefährdungen des **Gesamtsystems** liegen in einem gewissen Übergewicht der Gerichtsbarkeit (dritte Gewalt), in einer zu hohen Regeldichte, die von der Verwaltung nur noch teilweise durchgesetzt werden kann, in einer zunehmenden Parteipolitisation des Personals und in einer Überbetonung des Funktionierens von Teilaufgaben durch beamtete Fachleute, Fachpolitiker und Fachinteressenvertreter.

Die Hauptbedrohung des **Föderalismus** ist eine um sich greifende Spielart des „kooperativen“ Föderalismus. Sie ist durch Mischplanung, Mischentscheidung und Mischfinanzierung gekennzeichnet. Fast alle wichtigen öffentlichen Investitionen laufen bereits heute unter der Herrschaft von „vertikalen Fachbruderschaften“ ab. Programmabsprachen der jeweils fachlich zuständigen Ministerialbeamten des Bundes und der Länder sind für die Landtage praktisch kaum noch zu verändern. Die Ausschüsse der Landtage kümmern sich daher lieber um Verwaltungsaufgaben. Die Länder sind in der Gefahr, „Bundesprovinzen“ zu werden.

Die (international gesehen) immer noch sehr leistungsfähige deutsche **kommunale Selbstverwaltung** leidet unter der

vereinheitlichenden Regelungssucht des Staates. Sie wird von zu viel Fachplanung „gegängelt“, insbesondere von Fachplanungen, deren Beachtung durch finanzielle Zweckzuweisungen erleichtert wird. Die Personalhoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände ist inzwischen sehr eingeschränkt. Es spricht vieles da-

für, daß die Qualität der leitenden Verwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zukünftig sinkt. Gegenüber der staatlichen Steuerung und der Verfälschung der örtlichen Prioritäten durch Zweckzuweisungen bei fast allen Investitionen in Gemeinden, Städten und Kreisen hilft die neuerdings kommunalfreundliche Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen wenig. Das Gleichheits- und Einheitlichkeitsstreben der

Inhaltsverzeichnis

Zur Zukunft des Föderalismus und der kommunalen Selbstverwaltung	771
Heimatbuch 1981	772
Wirtschaft, Landwirtschaft und Verkehr 1979	772
Ausgleichsamt in Neuss	773
Studenten zu Gast bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft	773
Kennen Sie das Kreisarchiv?	773
Öffentliche Zustellung Bußgeldbescheide	774
Bebauungsplan „Am Gruiters Feld“ Brüggen	774
Jahresrechnung 1979 Brüggen	775
Tagesordnung Versammlung Jagdgenossenschaft Brüggen	775
Entwurf Haushalt Jagdgenossenschaft Brüggen	776
Bebauungsplan „Ostumgehung“ Grefrath	776
Bebauungsplan „Terwelpstraße“ Kempen	776
Jugendwohlfahrtsausschuß Kempen	777
Bebauungsplan „Bocholter Weg“ Nettetal	778
Bebauungsplan „Sanierungsgebiet Stadtkern“ Kaldenkirchen	779
Enteignungsverfahren Hochspannungsfreileitung Breyell	780
Umlegung Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell / Kaldenkirchen	780
Offenlegung Satzung Jagdgenossenschaft Lobberich	780
Satzung Jagdgenossenschaft Breyell	781
Bebauungsplan „Waldnieler Heide-Süd“ Schwalmtal	784
Umlegungsverfahren „Auf dem Mutzer“ Schwalmtal	785
Umlegungsverfahren „Kronenstraße/Wollstraße“ Tönisvorst	785
Umlegungsverfahren „Ortskern St. Tönis“ Tönisvorst	785
Entzug Nutzungsrechte Wahlgrabstätten Viersen	786
<u>Satzung Abstandsflächen Altstadt Dülken</u>	<u>786</u>
<u>Satzung Abstandsflächen Altstadt Süchteln</u>	<u>787</u>
Umlegungsverfahren „Löhplatz“ Viersen	788
Tagesordnung Ratssitzung Viersen	788
Gespeicherte personenbezogene Daten Willich	788
Mitgliederversammlung Wasser- und Bodenverband Nordkanal	794
Flurbereinigungsverfahren Wachtendonk	794
Flurbereinigungsverfahren Hinsbeck	794
Verlust von Sparkassenbüchern	794
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	796
Einwohnerzahlen 31. Oktober 1980	798

~~gesetzten Mindestabstandes ist durch Dispensierung im Einzelfall zu regeln~~

§ 4

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Straßen innerhalb der Altstadt Dülken:

Am Neumarkt
Augustastrabe
Blauensteinstrabe
Börsenstrabe
Cap Horn
Corneliusstrabe
Domhof
Gewandhausstrabe bis Haus Nr. 5
Hospitalstrabe bis Haus Nr. 34 bzw. 37
Hühnermarkt
Kreuzherrenstrabe
Kurze Strabe
Lange Strabe (von Kurze Strabe bis Eintrachtstrabe)
Marktstrabe
Moselstrabe
Münzstrabe
Ordgraben
Ostgraben
Ostwall
Pielengasse
Reiterstrabe
Schöffengasse
Schulstrabe bis Haus Nr. 21 bzw. 24
St.-Martin-Strabe
Talstrabe bis Haus Nr. 22
Vogelsgasse
Westgraben
Westwall

Der Geltungsbereich sowie die jeweilig einzuhaltenden Straßenbreiten sind in einer Kartenunterlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberkreisdirektor Viersen hat diese Satzung durch nachstehende Verfügung vom 19. September 1980, Az. 61/30 87 7, genehmigt:

„Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit meine Genehmigung für die vom Rat der Stadt Viersen am 29. April 1980 beschlossene Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Dülken.

Im Auftrage:
gez. Baumanns“

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) wird, bezogen auf die Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Dülken, auf folgendes hingewiesen:

Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Form-

~~vorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.~~

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Viersen am 29. April 1980 beschlossene Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Dülken ist vom Oberkreisdirektor Viersen mit Verfügung vom 19. September 1980 genehmigt worden.

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 14 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Dülken wird zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt, Rathaus Viersen 1, Bahnhofstraße 23, III. Obergeschoß, offengelegt und zwar zu folgenden Zeiten: montags bis freitags von 7.45 bis 12.45 Uhr, montags bis donnerstags nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr.

Viersen, den 14. November 1980

gez. Gerke
Bürgermeister

~~Abl. Krs. Vie. 1980 S. 780~~

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Süchteln

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) sowie des § 103 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land NW (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S. 122), hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 29. April 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Ziel dieser Satzung ist die Erhaltung der vorhandenen Fluchtlinien innerhalb der historischen Altstadt Süchteln. Diese Zielsetzung erfordert eine Unterschreitung der in § 8 BauO NW und in der aufgrund von § 8 BauO NW erlassenen Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 23. März 1970 (GV NW S. 232) vorgeschriebenen Maße für Abstände an öffentlichen Verkehrsflächen. Die entsprechenden Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BBauG werden beachtet.

§ 2

Abstandsflächen

Zur Beibehaltung der historischen Straßenräume und Fluchtlinien müssen die nach §§ 2 und 3 der Abstandsflächenverordnung festgesetzten Halbmesser und Mindestabstände vor notwendigen Fenstern zu öffentlichen Verkehrsflächen unterschritten werden. Dabei ist die jeweils vorhandene Fluchtlinie für alle an den in § 4 bezeichneten Straßen oder Straßenteilen liegenden Grundstücke einzuhalten. Es muß jedoch zu den Wänden gegenüberliegender vorhandener oder zulässiger Gebäude oder Gebäudeteile mit notwendigen Fenstern gemäß § 8 Abs. 2 BauO NW ein Abstand von mindestens 5,0 m eingehalten werden.

§ 3

Ausnahmen

Eine aus historischen Gründen bedingte Unterschreitung des in § 2 festgesetzten Mindestabstandes ist durch Dispensierung im Einzelfall zu regeln.

§ 4

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Straßen innerhalb der Altstadt Süchteln:

Gebrandstraße
Hindenburgstraße von Hochstraße bis Westring
Hochstraße bis Haus Nr. 95 bzw. 60
Irmgardisstraße
Kirchstraße
Klemensstraße
Kuckucksstraße
Ostring von Tönisvorster Straße bis Hochstraße
Propsteistraße
Tönisvorster Straße von Lindenplatz bis Ostring

Der Geltungsbereich sowie die jeweilig einzuhaltenden Straßenbreiten sind in einer Kartenunterlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberkreisdirektor Viersen hat diese Satzung durch nachstehende Verfügung vom 19. September 1980, Az. 61/30 87 7, genehmigt:

„Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit meine Genehmigung für die vom Rat der Stadt Viersen am 29. April 1980 beschlossene Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Süchteln.

Im Auftrage:
gez. Baumanns“

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird, bezogen auf die Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Süchteln, auf folgendes hingewiesen:

Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Viersen am 29. April 1980 beschlossene Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Süchteln ist vom Oberkreisdirektor Viersen mit Verfügung vom 19. September 1980 genehmigt worden.

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 14 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Süchteln wird zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt, Rathaus Viersen 1, Bahnhofstraße 23, III. Obergeschoß, offengelegt und zwar zu folgenden Zeiten: montags bis freitags vormittags von 7.45 bis 12.45 Uhr, montags bis donnerstags nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr.

Viersen, den 14. November 1980

gez. Gerke
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 1980 S. 787

Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen

Umlegungsgebiet Nr. 31 – Löhplatz – O. Nr. 8

Der Umlegungsausschuß der Stadt Viersen hat mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber innerhalb des Umlegungsgebietes Nr. 31 gemäß § 76 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), die vorzeitige Umlegung des nachfolgend aufgeführten Flurstückes beschlossen:

Gemarkung Viersen
Flur 92
Flurstück 338

Dieser Beschluß ist nach Zustellung der Ausfertigungen aus dem zugehörigen Umlegungsplan (Umlegungsverzeichnis und Umlegungskarte) an die Beteiligten am 17. November 1980 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 BBauG wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan festgesetzten neuen Rechtszustand ersetzt. Zugleich schließt diese Bekanntmachung die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz des zuge teilten Flurstückes ein.

Viersen, den 18. November 1980

Der Vorsitzende
gez. Hallupp

Abl. Krs. Vie. 1980 S. 788

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Einladung

Sitzung: Rat der Stadt Viersen
Sitzungstag: Dienstag, 16. Dezember 1980

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses,
Viersen 1

Beginn: 18.00 Uhr

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Ratssitzung am 25. November 1980
3. Beschlußfassung über die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüfte Jah-

resrechnung 1979 der Stadt Viersen und Entscheidung über die Entlastung des Stadtdirektors

4. Nachwahl der ehrenamtlichen Besitzer für den Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer

5. Ausführung des Haushaltsplanes 1980;

hier: Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 69 Abs. 1 Satz 3 GO NW

6. Ausführung des Haushaltsplanes 1980;

hier: über- und außerplanmäßige Ausgaben

7. Stellenplan 1981

8. Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 1981;

hier: Einwendungen gegen den Entwurf gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 GO NW

9. Beschlußfassung über die Haushaltssatzung 1981

10. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung der Ratten in der Stadt Viersen

11. Bauleitplanung
- Gestalterische Festsetzungen gemäß § 103 BauO NW in Verbindung mit Bebauungsplänen nach BBauG -

12. Bebauungsplan Nr. 248 „Talstraße-Nord“ in Viersen-Dülken
- Beratung der Bedenken und Anregungen -

13. Bebauungsplan Nr. 248 „Talstraße-Nord“ in Viersen-Dülken
- Beschluß über die erneute Auslegung -

14. Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Viersen GmbH

15. Anfragen

16. Verschiedenes

Fortsetzung Seite 79

Bekanntmachung Nr. 5 der Stadt Willich

über gespeicherte personenbezogene Daten

Gemäß § 15 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV NW S. 640) in Verbindung mit den Vorschriften der Datenschutzveröffentlichungsverordnung NW vom 6. November 1979 (GV NW S. 726) werden nachstehend die am 1. Dezember 1980 bei der Stadt Willich bestehenden Dateien mit personenbezogenen Daten bekanntgegeben.

Willich, den 12. November 1980

Der Stadtdirektor
gez. Dr. Lamers

**Übersicht zur Abstandsflächensatzung
»Altstadt Süchteln«**

Maßstab: 1:2500

**Stadtplanungsamt Viersen
März 1980**